

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

März 2022



Liebe Leserinnen und Leser,

In dieser Ausgabe gibt Ihnen unser Top-Thema-Artikel einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der EU zu den geplanten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Entwicklung der Standards auf EU-Ebene läuft dabei parallel zu den Standard-Setting-Aktivitäten auf internationaler Ebene durch das International Sustainability Standards Board (ISSB).

Zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung stellen wir Ihnen einen diesbezüglichen Fachlichen Hinweis des IDW vor.

Zudem informieren wir Sie über die Ergebnisse der Sitzung des IFRS Interpretations Committee vom 1. Februar 2022.

Des Weiteren übernimmt die Europäische Union Änderungen an IAS 1 und IAS 8.

Außerdem wurde der DRÄS 12 zu Änderungen an DRS 20 verabschiedet und das IDW veröffentlichte den IDW ERS IFA 3 zum Ausweis von Immobilien.

Mehr dazu auf den folgenden Seiten.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Top-Thema	2
Nachhaltigkeitsberichterstattung – Erste Einblicke in die europäischen Standards	2
02 HGB-IFRS-Rechnungslegung	6
IDW veröffentlicht einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung zum 31. Dezember 2021	6
03 IFRS-Rechnungslegung	7
IFRIC-Update Februar 2022 veröffentlicht	7
EU übernimmt Änderungen an IAS 1 und IAS 8	8
04 HGB-Rechnungslegung	9
DRÄS 12 zu Änderungen an DRS 20 verabschiedet	9
IDW veröffentlicht IDW ERS IFA 3 zum Ausweis von Immobilien	9
Bekanntmachung des DRÄS 12 im Bundesanzeiger	10
05 Veranstaltungen	11
06 Veröffentlichungen	13
07 Ansprechpartner:innen	15

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Erste Einblicke in die europäischen Standards

Globale Entwicklungen

In den letzten Jahren ist der Klimawandel zu einem der zentralen Themen in den Vorstandsetagen geworden. Getrieben von einer zunehmenden Anzahl von Naturkatastrophen und weltweiten Demonstrationen junger Aktivisten sind wissenschaftliche Erkenntnisse, die teilweise bereits seit Jahrzehnten vorliegen, endlich Gegenstand der öffentlichen Debatte geworden. Die meisten Staaten und privatwirtschaftlichen Organisationen haben zwischenzeitlich erkannt, dass die Menschheit an einem Wendepunkt angelangt ist, und fordern dringend Maßnahmen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und die verheerenden Auswirkungen zu begrenzen.

Um den Übergang von einer treibhausgasintensiven Wirtschaft zu einer nachhaltigeren Zukunft zu vollziehen, spielt die Unternehmensberichterstattung eine entscheidende Rolle für die transparente Information von Investor:innen und Verbraucher:innen, bei Direktinvestitionen und bei der Incentivierung unternehmerischen Handelns.

Im September 2020 initiierte die IFRS Foundation die Gründung eines neuen Gremiums, das neben dem bestehenden IASB internationale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeiten soll. Seither hat die IFRS Foundation die organisatorischen Schritte zur Implementierung des International Sustainability Standards Board (ISSB) abgeschlossen, wie auf der COP26 in Glasgow im November 2021 offiziell verkündet wurde. Die IFRS Foundation hat mittlerweile bekannt gegeben, dass das neue Gremium unter dem Vorsitz von Emmanuel Faber (ehemaliger CEO von Danone) und dem stellvertretenden Vorsitz von Sue Lloyd (derzeitige stellvertretende Vorsitzende des IASB) stehen wird; die Bekanntgabe der Mitglieder des Boards steht noch aus. Janine Guillot, die ehemalige Geschäftsführerin des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und derzeitige Geschäftsführerin des Value Reporting Framework (VRF), wurde zur Sonderberaterin des Vorsitzenden des ISSB ernannt.

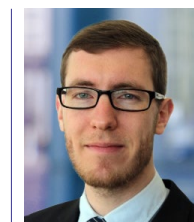
Gleichzeitig hat die EU ihre eigenen Bestrebungen zur Bewältigung der Klimakrise und Transparenz bezüglich anderer Nachhaltigkeitsaspekte in der Unternehmensberichterstattung vorangetrieben. Kurzfristig werden sich Unternehmen und Investorinnen und Investoren daher

wohl mit zwei unterschiedlichen Nachhaltigkeitsstandards auseinandersetzen müssen. Beide Standardsetzer beabsichtigen zusammenzuarbeiten. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die Standards im Laufe der Zeit annähern und eventuell zusammengeführt werden oder ob sie – kompatibel oder nicht – nebeneinander bestehen werden.

Ein europäischer Standardsetzer

Die Europäische Kommission hat im April 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) veröffentlicht. Einer der Vorschläge in der CSRD ist die Verpflichtung für bestimmte Unternehmen, ihre nichtfinanzielle Erklärung um Informationen gemäß zu erarbeitenden Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) zu erweitern, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und von der Europäischen Kommission als delegierte Rechtsakte angenommen werden sollen.

Seit der Veröffentlichung des Vorschlags hat die EFRAG eine öffentliche Konsultation zu einem notwendigen Due-Process-Verfahren für die Ausarbeitung von ESRS-Standards durchgeführt und überarbeitet derzeit ihre Satzung und Governance, um ihre Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die EFRAG-Struktur zu integrieren. Das Bewerbungsverfahren der EFRAG für Mitglieder und um den Vorsitz des neuen Gremiums für Nachhaltigkeitsberichterstattung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.



ZUR PERSON

Jan Alexander Müller ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice der Region EMA (Europe, Middle East, Africa) zuständig für ESG-Reporting. Zuvor war er im Center of Excellence for IFRS tätig, der globalen Grundsatzabteilung des KPMG-Netzwerkes.

Auf Anfrage der Europäischen Kommission hat die EFRAG die Projekt-Taskforce für europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (PTF-ESRS, vormals European Lab Project Task Force on preparatory work for the elaboration of possible EU non-financial reporting standards; PTF-NFRS) eingerichtet. Diese Task Force hat mit der Ausarbeitung von Entwürfen für Nachhaltigkeitsstandards begonnen und beabsichtigt, diese an die EFRAG-Gremien zu übertragen, sobald die notwendigen operativen Strukturen geschaffen werden.

Darüber hinaus wurden im November 2021 elf Expertenarbeitsgruppen zu den folgenden Schwerpunktthemen und Anwendungsbereichen eingerichtet, die die vorläufigen Entwürfe der Standards vor der öffentlichen Konsultation überprüfen werden:

- Konzeptionelle Leitlinien
- Übergreifende Standards
- Umwelt – Klima
- Umwelt – Sonstiges
- Soziales – Arbeitskräfte
- Soziales – Sonstiges
- Governance+ - Staatsführung
- Governance+ - Andere Angelegenheiten
- Sektorspezifische Normen
- KMU
- Format

Die vorgeschlagene Architektur des Berichtsstandards

Am 18. Januar 2022 veröffentlichte die PTF-ESRS einen ersten Batch von Standards als Arbeitsentwürfe zur Überprüfung durch alle PTF-ESRS-Mitglieder, das PTF-ESRS-Review Panel und die Expertenarbeitsgruppen. Der Cover Letter gibt einen Einblick in die vorgeschlagene Architektur und Struktur der Standards (vergleiche auch [Accounting News Februar](#)).

Die Standards werden demnach drei Informationsebenen abdecken: sektorunabhängige, sektorspezifische und unternehmensspezifische Informationen. Um diesen Informationsbedarf zu decken, wurden drei Berichtsbereiche (Strategie, Umsetzung und Leistungsmessung) und drei Themen (Umwelt, Soziales und Governance+) festgelegt.

In der detaillierten Architektur der ESRS wird daher differenziert nach

- Standards, die sich mit den unternehmensspezifischen Angaben befassen (Strategie, Governance, Auswirkungen, Risiken, Chancen)
- Standards, die sich sektorunabhängig mit spezifischen Themen befassen (Standards für Umwelt, Soziales und Governance)
- Standards, die sich mit sektorspezifischen Anforderungen befassen, sowie
- einem Standard zur Darstellung und
- Standards für konzeptionelle Leitlinien, die sowohl der EFRAG bei der Erstellung als auch den Unternehmen bei der Anwendung als Grundlage dienen.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Berichtsstandards, die im Jahr 2022 fertiggestellt werden sollen. Weitere sektorspezifische Standards (siehe Übersicht auf der nächsten Seite) sollen im Jahr 2023 folgen.



				Sector-specific standards		Presentation
Strategy, governance, impacts, risks, opportunities	Environment	Social	Governance	Classification	ESG sector-specific disclosures	
ESRS 1 General provisions	ESRS E1 Climate change	ESRS S1 Own work-force – general	ESRS G1 Governance, risk management and internal control	ESRS SEC1 Sector classification		ESRS P1 Sustainability statements
ESRS 2 Strategy and business model	ESRS E2 Pollution	ESRS S2 Own work-force – working conditions	ESRS G2 Products and services, management and quality of relationships with business partners			
ESRS 3 Sustainability governance and organisation	ESRS E3 Water & marine resources	ESRS S3 Own work-force – equal opportunities	ESRS G3 Responsible business practices			
ESRS 4 Sustainability material impacts, risks and opportunities	ESRS E4 Biodiversity & ecosystems	ESRS S4 Own work-force – other work-related rights				
ESRS 5 Definitions for policies, targets, action plans and resources	ESRS E5 Circular economy	ESRS S5 Workers in the value chain				
		ESRS S6 Affected communities				
		ESRS S7 Consumers/ End-users				

Conceptual Guidelines					
ESRG 1 Double materiality	ESRG 2 Characteristics of information quality	ESRG 3 Time horizons	ESRG 4 Boundaries and levels of reporting	ESRG 5 EU and international alignment	ESRG 6 Connectivity

Quelle: PTF-ESRS Batch 1 working papers – Cover note and disclaimers (PTF-ESRS Batch 1 Arbeitspapiere – Begleitschreiben und Haftungsausschlüsse)

Die blau hervorgehobenen Standards sind im ersten Batch enthalten, der am 18. Januar 2022 veröffentlicht wurde. Der zweite Batch (grün hervorgehoben), der die Arbeitsentwürfe der ESRS E2, E3 und E5 enthält, wurde am

18. Februar 2022 veröffentlicht; ein Arbeitsentwurf des ESRS SEC1 (lila hervorgehoben) wurde am 25. Februar 2022 veröffentlicht.



Was kommt als nächstes?

Am 18. Februar 2022 wurde ein aktualisierter Vorschlag der CSRD veröffentlicht, der einen aktualisierten Zeitplan für die Umsetzung der ESRS enthält.

Nach der aktualisierten CSRD müssen Unternehmen, die derzeit nach der NFRD berichtspflichtig sind (das heißt große PIEs mit mehr als 500 Beschäftigten), die ESRS-Standards erstmals für Geschäftsjahre anwenden, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Verpflichtung auf alle großen Unternehmen ausgedehnt, das heißt auf alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten:

- 250 Mitarbeiter
- 40 Mio. EUR Umsatzerlöse
- 20 Mio. EUR Bilanzsumme.

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Verpflichtung auf alle börsennotierten Unternehmen ausgeweitet, mit Ausnahme der sogenannten Kleinstunternehmen, das heißt Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- 10 Mitarbeitende
- 700 TEUR Umsatzerlöse
- 350 TEUR Bilanzsumme.

Die CSRD gilt auch für einen Konzern, wenn der Konzern die oben genannten Schwellenwerte auf konsolidierter Ebene überschreitet. Ein Konzern kann die nach ESRS geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Basis

veröffentlichen und dadurch eine Befreiung von der separaten Berichtspflicht für die einzelnen Unternehmen des Konzerns erwirken. Die Befreiung setzt unter anderem voraus, dass die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens entweder in Übereinstimmung mit Artikel 29 und 29a der Bilanzrichtlinie oder auf Basis der den ESRS gleichwertigen Standards erstellt wurde.

Die erweiterten Berichtspflichten haben daher auch Auswirkungen auf Konzerne mit Mutterunternehmen im Drittland – sofern sie berichtspflichtige Tochterunternehmen innerhalb der EU haben – da der Umfang der von den ESRS geforderten Angaben voraussichtlich weitreichender ist als der der ISSB-Standards (und auch weitreichender als die erwarteten Angabepflichten durch die SEC), weshalb die Tochter zukünftig nicht mehr von der separaten Berichtspflicht befreit wäre. So stellt das von den ESRS angewandte Wesentlichkeitskonzept (Konzept der doppelten Wesentlichkeit) beispielsweise nicht nur auf Sachverhalte ab, die für den Unternehmenswert relevant sind (Enterprise Value Reporting), sondern auch auf Sachverhalte, deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt wesentlich sind (Impact Reporting). Die Berichtspflichten nach ISSB und SEC beschränken sich hingegen auf die einfache Wesentlichkeit.

Sobald die ersten ESRS-Standards als Exposure Draft veröffentlicht werden, werden wir Sie in einer der nächsten Ausgaben der Accounting News über deren Inhalt informieren, insbesondere in Bezug auf die konzeptionellen Leitlinien, wie beispielsweise das Konzept der doppelten Wesentlichkeit.

IDW veröffentlicht einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung zum 31. Dezember 2021

Das IDW hat einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht. Hierin werden Fragestellungen in Bezug auf die Rechnungslegung zum zurückliegenden Stichtag 31. Dezember 2021 sowie zur Prüfung dieser Abschlüsse beantwortet.

Inhaltlich betreffen die Fragen insbesondere die Berichtspflichten im Anhang und Lagebericht für Ereignisse nach dem Abschlussstichtag. Im Rahmen der Prüfung können sich neben Konsequenzen für die Feststellung und Würdi-

gung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag auch Auswirkungen auf die Risikobeurteilung, Berichterstattung und Kommunikation des Abschlussprüfers ergeben.

Weitere relevante Fragen und Antworten, insbesondere zu den Konsequenzen für das Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres, sollen in fortlaufenden Updates veröffentlicht werden.

Den Fachlichen Hinweis des IDW können Sie auf der [Website des IDW](#) herunterladen.

IFRIC-Update Februar 2022 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 10. Februar 2022 das IFRIC-Update zu den Ergebnissen der Sitzung vom 1. Februar 2022 veröffentlicht. Das IFRS IC hat folgende (vorläufige) Agendaentscheidungen getroffen:

Vorläufige Agendaentscheidung

Negative Low Emission Vehicle Credits (IAS 37)

Finale Agendaentscheidung

TLTRO III Transactions (IFRS 9 and IAS 20)

Negative Low Emission Vehicle Credits (IAS 37)

Die vorläufige Agendaentscheidung betrifft die Frage des Ansatzes einer Rückstellung nach IAS 37 für den Fall, in dem Fahrzeuge festgelegte Emissionsgrenzwerte überschreiten und hieraus negatives Emissionsguthaben erzeugt wird.

Das IFRS IC hat die Frage behandelt, ob ein Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung im Sinne der Definition in IAS 37 hat, wenn das Verhältnis von hergestellten oder importierten Fahrzeugen mit hohen Emissionen zu Fahrzeugen mit niedrigen Emissionen zu einem Negativ-Emissionsguthaben im Rahmen eines staatlichen Klimaschutzprogramms führt, welches in der Folgeperiode durch Kauf oder Generierung von positivem Guthaben auszugleichen ist, auch wenn ein Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen durch die Akzeptanz von möglichen Marktzugangsbeschränkungen bis hin zur Einstellung der Geschäftstätigkeit vermieden werden kann.

Das IC kam zu dem (vorläufigen) Schluss, dass bei einem negativen Emissionsguthaben grundsätzlich eine rechtliche Verpflichtung besteht, die der Definition einer Verbindlichkeit nach IAS 37 entspricht, es sei denn, die Akzeptanz der möglichen Marktzugangsbeschränkungen stellt eine (als selten angenommene) realistische Alternative zur Beseitigung der negativen Guthaben für dieses Unternehmen dar. Sollte Letzteres der Fall sein, könnte dennoch eine faktische Verpflichtung bestehen, wenn das Unternehmen bei anderen Parteien eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, das Negativ-Guthaben auszugleichen.

Das IC weist darauf hin, dass neben dem Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung weitere Kriterien für den Ansatz einer Rückstellung zu erfüllen sind, die nicht Gegenstand dieser (vorläufigen) IFRS IC-Entscheidung sind.

Da das IFRS IC der (vorläufigen) Auffassung ist, dass die Grundsätze und Anforderungen in IAS 37 eine angemessene Grundlage für Unternehmen bieten, um zu beurteilen, ob die in der Anfrage beschriebenen negativen Emissionsguthaben die Definition einer gegenwärtigen Verpflichtung nach IAS 37 erfüllen, wird vorgeschlagen, die Fragestellung nicht im Rahmen eines Standardsetzungsprojektes weiterzuverfolgen.

TLTRO III Transactions (IFRS 9 and IAS 20)

Das IFRIC hat seine finale Agendaentscheidung hinsichtlich der Bilanzierung von Darlehensaufnahmen im Rahmen der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte durch die Europäische Zentralbank mit Zinsvorteilen (targeted longer-term refinancing operations – „TLTRO III“) getroffen.

Gegenstand der Anfrage der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA war dabei insbesondere, ob es sich bei den im Rahmen von TLTRO III begebenen Darlehen um unterverzinsliche Darlehen handelt und falls ja, ob der Vorteil der Unterverzinslichkeit eine Zuwendung der öffentlichen Hand darstellt, welche nach IAS 20 zu behandeln sein könnte.

Dabei hat das IFRIC keine finale Entscheidung dazu getroffen, ob es sich bei der Europäischen Zentralbank um eine öffentliche Hand im Sinne des IAS 20 handelt oder ob es sich um einen Vorteil aus einem unterverzinslichen Darlehen im Sinne des IAS 20.10A handelt.

Für den Fall, dass Bilanzierende zu der Auffassung gelangen, es handle sich bei der EZB um eine öffentliche Hand im Sinne von IAS 20, sei bei erstmaligem Ansatz der Unterschiedsbetrag zwischen beizulegendem Zeitwert des Darlehens und Transaktionspreis als Zuwendung zu behandeln, sofern sich keine Hinweise auf eine andere Gegenleistung ergeben.

Nach dem Wortlaut der Entscheidung soll sich die Folgebilanzierung der Zuwendung dann nach IFRS 9 statt IAS 20 richten.

Die Entscheidung wird mit Zustimmung des IASB im März 2022 endgültig. Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Bilanzierung des TLTRO III-Programms der EZB und ähnlich gelagerte Fälle ist im Einzelfall zu analysieren.

Der vollständige IFRIC-Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.



EU übernimmt Änderungen an IAS 1 und IAS 8

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 3. März 2022 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2022/357](#) vom 2. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und an IAS 8 *Rechnungsmethoden, Änderung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* (siehe [Express Accounting News 07/2021](#)) übernommen.

IAS 1 und IAS 8 in ihrer geänderten Fassung sowie die damit einhergehenden Änderungen an diversen anderen IFRS-Standards sind spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

DRÄS 12 zu Änderungen an DRS 20 verabschiedet

Das DRSC hat veröffentlicht, dass der Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC in seiner Sitzung am 11. Februar 2022 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 (DRÄS 12) zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* verabschiedet hat.

Die Anpassungen beinhalten die Änderungen durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II). Hier werden die Konkretisierungen zur Konzernklärung zur Unternehmensführung bezüglich Anwendungsbereich und Inhalt entsprechend erweitert.

Darüber hinaus wird ein Hinweis auf die Berichtspflichten gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung in der nichtfinanziellen Konzernklärung aufgenommen.

DRÄS 12 wird dem Bundesministerium der Justiz zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung zeitnah vorgelegt.

Die Pressemitteilung des DRSC kann [hier](#) eingesehen werden.

IDW veröffentlicht IDW ERS IFA 3 zum Ausweis von Immobilien

Das IDW hat am 25. Februar 2022 auf die Veröffentlichung des IDW ERS IFA 3 *Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens im handelsrechtlichen Jahresabschluss* hingewiesen.

Der von dem Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) des IDW verabschiedete Entwurf enthält Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Immobilien des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens. Außerdem befasst sich der Entwurf mit Fragen des Ausweises von Kosten, die bei der Erstellung oder umfassenden Sanierung bzw. Modernisierung von baulichen Anlagen anfallen sowie mit Ausweisfragen bezüglich sogenannter Bauvorbereitungskosten. Des Weiteren werden Zweifelsfragen zum Ausweis im Rahmen der Veräußerung einer Immobilie beantwortet.

Auf Abweichungen im Vergleich zur Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen wird ebenfalls eingegangen.

Der IDW RS IFA 3 soll erstmals anzuwenden sein auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen. Auch eine vorzeitige Anwendung soll zulässig sein.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden vom IDW bis zum 30. August 2022 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.



Bekanntmachung des DRÄS 12 im Bundesanzeiger

Die Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 12 (DRÄS 12) durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB wurde am 7. März 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Damit wird mit der ordnungsgemäßen Anwendung des DRÄS 12 die Vermutung verbunden, dass die die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 umfasst im Wesentlichen Anpassungen des DRS 20 *Konzernlagebericht* an die durch das FüPoG II geänderte Gesetzeslage und einen Hinweis auf die Berichtspflichten gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung (siehe [EAN 5/2022](#)).

Der DRÄS 12 ist im [Bundesanzeiger](#) abrufbar.

Webcast Live: IKS Meet-Up Financial Services

TERMINE / VERANSTALTUNGSORT

Webcast Live

Mittwoch, 23. März 2022, 11.00–13.00 Uhr

Nach den erfolgreichen IKS Meet-Ups von 2021 setzen wir die Webcast-Live-Reihe auch in diesem Jahr fort. Wir informieren über aktuelle Themen zum Internen Kontrollsystem im Bereich Financial Services und diskutieren diese mit den Teilnehmenden.

In unserer ersten Veranstaltung in diesem Jahr am 23. März 2022 möchten wir das IKS aus dem Blickwinkel der Risikokultur beleuchten. Außerdem geben wir aktuelle Einblicke in die Entwicklungen zu IKS im ESG-Kontext und zu den Benchmarks der IKS-Governance.

Referenten

Markus Weddehage, Partner, Financial Services, KPMG, Frankfurt am Main

Daniel Ziegler, Director, Financial Services, KPMG, München

Stephan Braun, Senior Manager, Financial Services, KPMG, Frankfurt am Main

Zielgruppe

Branchenübergreifend inklusive FS Banken, Versicherungen, Real Estate und Asset Management

Bereichsleiter:innen, Abteilungsleiter:innen sowie Mitarbeiter:innen der Abteilungen Interne Revision, Compliance, Risikomanagement, Prozessmanagement, Organisation

Ihre Ansprechperson für fachliche Fragen

Stephan Braun
T +49 69 9587-4617
stephanbraun@kpmg.com

Ihre Ansprechperson für organisatorische Fragen

Michaela Terstesse
T +49 221 2073-6058
mterstesse@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass bei einer Einwahl in das deutsche Festnetz Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Interne Teilnehmende können sich schon jetzt auf der Webcast-Live-Plattform [GoToWebinar](#) anmelden.

Webcast Live: Auf der Zielgeraden zur Grundsteuererklärung

TERMINE / VERANSTALTUNGSORT

Webcast Live

Mittwoch, 6. April 2022, 10.00–10.45 Uhr

Für alle Unternehmen mit Immobilienbestand besteht jetzt konkreter Handlungsbedarf: Aufgrund der Grundsteuerreform müssen im Zeitraum zwischen 1. Juli und 31. Oktober 2022 die Steuererklärungen abgegeben werden. Nachdem die Reform eine Neubewertung inklusive länderspezifischer Regelungen zur Folge hatte, ist es nun umso wichtiger, auf dem aktuellen Stand zu sein.

In unserem Webcast „Auf der Zielgeraden zur Grundsteuererklärung“ erfahren Sie alles, was Sie über den aktuellen Stand wissen müssen. Darüber hinaus geben wir Ihnen wertvolle Praxistipps und stellen unsere passgenauen IT-Lösungen vor.

Referenten

Jürgen Lindauer, Director, Tax, KPMG, Frankfurt am Main

Christian Stender, Partner, Head of Tax Innovation & Technology, KPMG, Düsseldorf

Zielgruppe

Alle Branchen inklusive FS – Asset Management, Government und Health Care

CFOs, BL/AL Steuern, Immobilienexpert:innen

Ihre Ansprechperson für fachliche Fragen

Jürgen Lindauer
T +49 69 9587-4911
jlindauer@kpmg.com

Ihre Ansprechperson für organisatorische Fragen

Clarissa Riedel
T +49 89 9282-6021
clarissariedel@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass bei einer Einwahl in das deutsche Festnetz Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Interne Teilnehmende können sich schon jetzt auf der Webcast-Live-Plattform [GoToWebinar](#) anmelden.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Neu: Zwei Folder zu vorgeschlagenen Kodex-änderungen und zur virtuellen Hauptversammlung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 21. Januar 2022 einen Vorschlag zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt. Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung wurde am 10. Februar 2022 vom Bundesjustizministerium veröffentlicht.

Zu beiden Initiativen hat das Audit Committee Institute e. V. Folder erstellt, die deren wesentlichen Inhalt jeweils zusammenfassen.

Die Folder sind online abrufbar unter <https://audit-committee-institute.de/html/de/folder.html>.

Vorschlag zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Audit Committee Institute e.V. KPMG

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 21. Januar 2022 einen Vorschlag zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgelegt.¹ Stellungnahmen hierzu können bis zum 11. März 2022 bei der Regierungskommission abgegeben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen insbesondere eine verstärkte Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Belangen bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen vor.

¹ Die vollständige Fassung des Vorschlags ist unter <https://www.dcgk.de/aktuelle-ereignisse> abrufbar.

Zusammengestellt von Dr. Astrid Gundel, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Virtuelle Hauptversammlung – Referentenentwurf vorgelegt

Audit Committee Institute e.V. KPMG

Am 10. Februar 2022 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung vorgelegt.¹ Es soll rein virtuelle Hauptversammlungen in Aktiengesellschaften, KGaAs, Europäischen Aktiengesellschaften (SE) und VWGs auch nach der Coronapandemie dauerhaft ermöglichen. Damit stehen Unternehmen in Zukunft zwei Möglichkeiten zur Abhaltung von Hauptversammlungen zur Verfügung:

- die Präsenzveranstaltung, die durch elektronische Teilnahme eines Teils der Aktionäre auch als hybride Versammlung abgehalten werden kann, und
- die rein virtuelle Hauptversammlung.

¹ Der Referentenentwurf des Bundesrats zur Einführung von hybriden Hauptversammlungen ist unter <https://www.bundestag.de/aktuelle-ereignisse> abrufbar. Der Referentenentwurf des Bundesrats zur Einführung von rein virtuellen Hauptversammlungen ist unter <https://www.bundestag.de/aktuelle-ereignisse> abrufbar.

Zusammengestellt von Dr. Astrid Gundel, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Die aktienrechtliche Prüfung des Vergütungsberichts – formelle Prüfung und Umgang mit ungeprüften Inhalten

WPg 5/2022
Seite 244

Martin Pföhler,
Ursula Boxberg

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Climate-related risks | Financial reporting impacts](#)

Interconnectivity between the financial statements and the rest of the annual report on climate-related matters is a key concern for investors and regulators.

Investors are challenging the lack of sufficient disclosure of climate-related information in financial statements and are seeking greater transparency and clarity.

The 2021 reporting season is an opportunity for companies to close this information gap by enhancing their disclosures of the impact of climate-related matters.

In this podcast, Reinhard Dotzlaw asks authors of some of the most recent articles published on our *Climate change financial reporting resource centre* to each give an insight into how you and your company might best tell your story.

[↗ Does an emissions scheme create an obligation? – IFRIC meeting](#)

At its February meeting, the IFRS Interpretations Committee considered whether a government emissions scheme that applies to automotive companies creates an obligation that meets the definition of a liability.

The Committee concluded that a company with negative credits does have an obligation, unless accepting government sanctions is a realistic alternative. It agreed to publish a tentative agenda decision.

In our latest IFRS Today video, Brian O’Donovan examines the implications for any company facing new, climate-related laws or regulations – especially in determining whether an obligation exists.

[↗ Combined and/or carve-out financial statements – Our latest guidance](#)

Combined and/or carve-out financial statements are not addressed specifically in IFRS Standards, which has caused local practices to develop, often through discussions with regulators.

This global diversity in practice means that management face unique challenges when preparing combined and/or carve-out financial statements and often need to apply significant judgement.

To help you address these challenges, our updated guide shares our practical experience and observations. It also highlights where there is consistency and diversity in applying IFRS Standards and the approaches we have seen in practice.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Andreas Modder
T +49 511 8509-5254
amodder@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



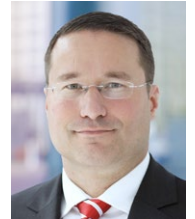
Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.